

## Beschlüsse des Regierungsrathes

betreffend den Beitritt zu dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852, des Kantons Waadt vom 30. Christmonat 1854, Baselstadt vom 16. Brachmonat 1855 und Thurgau vom 18. Augustmonat 1855.

Nach Einsicht der betreffenden Schreiben des Bundesrathes, worin angezeigt wird, daß die Kantone Waadt, Baselstadt und Thurgau dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852 (Ges. Bd. IX. S. 254), letzterer Stand mit Ausnahme des § 5, beigetreten seien,

hat der Regierungsrath  
beschlossen:

Es seien die Beitrittserklärungen der Kantone Waadt, Baselstadt und Thurgau zu dem erwähnten Konkordate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

## G e s e z

über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind.

§ 1. Die jährliche Besoldung des Staatsanwalts beträgt Frkn. 3200, diejenige des Substituten Frkn. 2400.

Insofern die Staatsanwaltschaft Staatsbehörden in Civilprozeffen vertritt, kann sie, hiefür diejenigen Gebühren verrechnen, welche die Rechtsanwälte nach bestehenden Gesetzen zu fordern befugt sind.

§ 2. Die jährliche Besoldung des Kanzlisten der Staatsanwaltschaft beträgt Frkn. 1000, diejenige des Weibels Frkn. 800.

§ 3. Die jährliche Besoldung der Bezirksgerichtspräsidenten in Zürich und Winterthur beträgt Frkn. 1200, in den übrigen Bezirken Frkn. 900; diejenige der Bezirksrichter des Bezirkes Zürich Frkn. 1600, des Bezirkes Winterthur Frkn. 900, der übrigen Bezirke Frkn. 580.

Ueberdieß werden bis zur definitiven Feststellung der Civil- und Kriminalprozeßordnung folgende Besoldungszulagen bewilligt:

- a. im Bezirke Zürich Frkn. 1800 für die Referenten und Kommittirten in Civilsachen und ebensoviel für die Führung der bezirksgerichtlichen und schwurgerichtlichen Untersuchungen;
- b. im Bezirke Winterthur Frkn. 900 und in den übrigen Bezirken Frkn. 500 für die Führung der bezirksgerichtlichen und schwurgerichtlichen Untersuchungen.

Die Bezirksgerichte haben unter der Oberaufsicht des Obergerichtes die Geschäfte und die entsprechenden Besoldungszuschüsse zu vertheilen.

§ 4. Die jährliche Besoldung der Bezirksgerichtsschreiber beträgt in Zürich Frkn. 1500, in Winterthur Frkn. 1350, in den übrigen Bezirken Frkn. 1200. Die Gerichtsschreiber der Bezirke Zürich und Winterthur

erhalten überdieß jährliche Zuschüsse von je Frkn. 1200 behufs Beiziehung von Gehülfen, deren Stellung und Berrichtungen das Obergericht näher bestimmt.

§ 5. Die jährliche Besoldung der Weibel der Bezirksgerichte beträgt Frkn. 150.

§ 6. Die jährliche Besoldung der Bezirksstatthalter beträgt in Zürich und Winterthur Frkn. 3200, in den übrigen Bezirken Frkn. 2000.

Die Bestreitung der Kosten für die Bureaux, sowie für das Wisiren der Reiseschriften in Winterthur liegt den Statthaltern ob.

Das Wisiren der Pässe und Wanderbücher durchreisender Personen in Zürich wird von der Polizeidirektion besorgt; über die Art der Ausführung wird der Regierungsrath die nöthigen Bestimmungen treffen.

Für jede Pfarrinstallation können die Statthalter aus der Staatskassa Frkn. 25 beziehen.

§ 7. Die jährliche Besoldung der Bezirksräthe beträgt im Bezirk Zürich Frkn. 1000, im Bezirk Winterthur Frkn. 700, in den übrigen Bezirken Frkn. 400.

§ 8. Die jährliche Besoldung der Bezirksrathsschreiber beträgt im Bezirk Zürich Frkn. 1500, im Bezirk Winterthur Frkn. 1400, in den übrigen Bezirken Frkn. 1300.

§ 9. Die jährliche Besoldung der Weibel der Statthalterämter und Bezirksräthe beträgt in Zürich und Winterthur Frkn. 500, in den übrigen Bezirken Frkn. 250.

§ 10. Die nicht in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnenden Mitglieder des Erziehungs Rathes und der Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten, des

Kirchenrathes, der stehenden Kommissionen des Regierungsrathes, deren Entschädigungen nicht durch Spezialgesetze bestimmt sind, erhalten für jeden Sitzungstag Frkn. 5 nebst dem Betrage des Postgeldes.

Besoldete Kantonalbeamtete beziehen für diese Funktionen keine Sitzungsgelder; dagegen können sie ihre Reiseauslagen der Staatskassa verrechnen.

Die Experten und Mitglieder der Expertenkommissionen erhalten ein Taggeld von Frkn. 5 bis 15 auf Anordnung des Regierungsrathes.

§ 11. Die Ersatzmänner des Obergerichtes erhalten für jeden Sitzungstag Frkn. 6, diejenigen der Bezirksgerichte und Bezirksräthe Frkn. 5.

§ 12. Die Aktuare der Bezirksschulpflegen erhalten eine vom Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes zu bestimmende jährliche Entschädigung von Frkn. 100 bis 200.

§ 13. Die Hinterlassenen jedes verstorbenen Administrations-, Justiz- oder Militärbeamteten oder Bediensteten beziehen die fixe Besoldung mit Inbegriff allfälliger Wohnungsentchädigung noch bis zum zweiten Quartalschluß nach dessen Tode; eine allfällige Amtswohnung haben sie bis zum nächsten üblichen Miethstermine (Ostern oder Kirchweih) und wenn der Hinterschied in den drei Monaten, welche einem dieser Termine vorangehen, erfolgt ist, bis zum zweitfolgenden derselben zu benutzen.

§ 14. Zu diesem Nachgenusse sind in erster Linie die Wittve, in zweiter Linie die Kinder berechtigt.

Andern nahen Verwandten verstorbener Beamteten und Bediensteten kann der Regierungsrath auf An-

suchen hin den nämlichen Nachgenuß gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in unzertrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

Der Nachgenuß wird den laut dieser Bestimmung Berechtigten verabsolgt, auch wenn sie die Erbschaft nicht angetreten haben sollten, sowie auch in dem Fall, wenn ein Beamteter oder Bediensteter im letzten Quartal des letzten Jahres seiner Amtsdauer gestorben ist.

§ 15. Dieses Gesetz tritt den 1. Jenner 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden die noch in Kraft bestehenden Bestimmungen der Gesetze, welche mit denjenigen des gegenwärtigen im Widerspruch stehen, namentlich des Gesetzes über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamteten vom 23. Weinmonat 1834, des Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft und die Vertretung des Staates in Civilstreitigkeiten vom 22. Brachmonat 1840, das Gesetz über die Einrichtung des Paßbüreau im Bezirk Zürich vom 23. Christmonat 1831, das Gesetz betreffend die Besoldung der Bezirksrathschreiber vom 23. Christmonat 1841, aufgehoben.  
Zürich, den 27. Weinmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

---

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung  
als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Wintermonat 1856.

Der erste Präsident,

**Jb. Dubs.**

Der zweite Staatschreiber,

**A. Vogel.**

## G e s e z

betreffend Abänderung des § 187 des Gesetzes  
über die Militärorganisation des Kantons  
Zürich vom 31. März 1852.

Der Große Rath

beschließt:

§ 1. Der erste Satz des § 187 des Gesetzes über  
die Militärorganisation des Kantons Zürich soll lauten:

Die jährliche Besoldung des Kantonskriegskom-  
missärs beträgt Frkn. 3000.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung  
dieses Gesetzes beauftragt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt den 1. Jenner 1857 in  
Kraft.

Zürich, den 27. Weinmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

**E. Sulzberger.**

Der zweite Sekretär,

**A. Vogel.**